

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 25 (1959)
Heft: 3-4

Artikel: Die Massnahmen des Zivilschutzes
Autor: Riser, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit folgende:

Zweck und Ziel des Zivilschutzes bestehen darin, Menschenverluste und Sachschäden so weit als möglich herabzusetzen, die Widerstandskraft der Bevölkerung so zu stärken, dass diese die Katastrophe übersteht und gewillt ist, auch unter schwersten Opfern, durchzuhalten.

Sachschäden können nicht verhindert werden, dagegen können Verluste an Menschenleben durch geeignete Schutzmassnahmen und vor allem durch zweckmässiges Verhalten stark herabgesetzt werden.

Die wichtigste Aufgabe ist daher die *Aufklärung der Bevölkerung*. Diese Aufklärung besteht darin, vorerst die Gefahren zu kennen, um zu lernen, wie man ihnen entgegentreten kann und wie man sich dagegen schützen kann. Von besonderer Bedeutung ist daher, das richtige Verhalten zu erlernen, d. h. wie man sich vor, während und nach einem Luftangriff zweckmässig verhalten soll.

Die materiell einzig richtige Möglichkeit, sich zu schützen, ist das *Vorhandensein von Schutzräumen*. Diese brauchen nicht volltreffersicher zu sein, es genügt, wenn sie nahtreffersicher gebaut sind, d. h. den behelfsmässigen Bauten entsprechen, die wir schon 1939 gefordert haben. Dagegen darf kein Schutzraum ohne Notausgänge, d. h. ohne Fluchtmöglichkeit nach Einsturz des Hauses gebaut werden, weil er sonst zur Mausefalle wird. Nur wenn Schutzräume vorhanden sind — und zwar in jedem Haus und Betrieb, so dass sie sofort und rasch erreicht und bezogen werden können — haben anschliessende Rettungsversuche noch Aussicht auf Erfolg. Indem eine rechtzeitige Warnung und damit ein rechtzeitiger Bezug des Schutzraumes heute nicht mehr gewährleistet werden kann, sollte der Schutzraum so erstellt sein, dass er einen *dauernden Aufenthalt* darin gestattet. Selbst die überraschende Explosion einer Atombombe würde unter diesen Umständen verhältnismässig geringe Verluste an Menschenleben verursachen. Das verbleibende Problem wäre nur noch die Rettung aus dem Trümmerhaufen.

Ein weiterer, wichtiger Grundsatz geht davon aus, dass die grössten Verluste an Leben und Gut durch die Nachwirkungen der Bombardierung entstehen, d. h. durch die *Ausbreitung der Brände und der Panik*.

Diese Gefahren müssen daher im Entstehungszustand erfasst und bekämpft werden, um ihre Ausbreitung zu verhindern. Um die Gefahren an der Quelle zu erfassen, muss die Schutzorganisation, welche die Schäden beim Entstehen bekämpfen soll, im Haus und Betrieb selber aufgestellt werden. Die *Hauswehr* ist die Abwehrorganisation an der Basis aller Rettungsmassnahmen, d. h. die Organisation, auf welcher sich alle andern Hilfsorganisationen aufbauen und stützen müssen. Die Rettungsorganisation gehört vor allem in das Haus und in den Betrieb. Wie das Haus im kleinen, so muss der Betrieb im grösseren Maassstab seinen Selbstschutz aufbauen. Nur so kann Hilfe rechtzeitig gebracht und der Ausbruch einer Panik bzw. die lähmende Wirkung eines Schocks verhindert werden.

Alle anderen Rettungsorganisationen, wie Gemeindefeuerwehren, Gemeindesantität, Obdachlosenhilfe und technische Nothilfe der Gemeinde sowie die zwischenörtliche oder regionale Hilfe und die nationale Hilfe durch Luftschutztruppen können nur dann Erfolg haben, wenn dieser Selbstschutz im Haus und Betrieb tätig ist. Dieser Selbstschutz im Haus und Betrieb ist die eigentliche Abwehrfront des Zivilschutzes und damit dessen wichtigster Teil. Mit ihm steht und fällt der Zivilschutz überhaupt.

Jede einzelne Rettungsorganisation des Zivilschutzes kann für sich allein keinen vollen Erfolg haben. Nur das Zusammenwirken aller führt zum Erfolg. Deshalb sind die *Koordination aller Mittel* auf dem Schadenplatz und die *Führung von zentraler Stelle* aus ebenfalls von entscheidender Bedeutung.

Wichtig für die ganze Organisation des Zivilschutzes ist ferner die Erkenntnis und Beachtung der natürlichen *Verantwortlichkeiten*. Weil es um die Aufrechterhaltung des Lebens in einer Katastrophenlage geht, muss die Organisation des Zivilschutzes auf der bestehenden Organisation des öffentlichen Lebens aufgebaut sein. Diejenigen Stellen und Führer, welche bei einem Erdbeben in Friedenszeiten die Rettungsarbeiten leiten würden, sind auch die Organisationen und Männer, welche im Kriegsfall bei Bombardierungen die Rettungsmassnahmen zu treffen hätten. Es muss die gleiche Organisation sein, denn was nicht im Frieden eingespielt ist, hat wenig Aussicht, im Katastrophenfall sehr wirksam zu werden.

Die Massnahmen des Zivilschutzes

Von Sektionschef A. Riser, Bern

Nur derjenige hat die Möglichkeit, mit dem Leben davonzukommen, der über die Gefahren orientiert ist und weiss, wie er sich zu verhalten hat. Diesem Zwecke dient die *Aufklärung*. Sie hat sich auf die ganze Bevölkerung zu erstrecken und insbesondere auf das richtige Verhalten des Einzelnen und die Bedeutung des Selbstschutzes hinzuweisen. Die nötigen Hinweise hierzu

enthält unter anderem das *Luftschutz-Merkblatt*, welches in den Gemeinden zur Verteilung in alle Häuser bereit liegt.

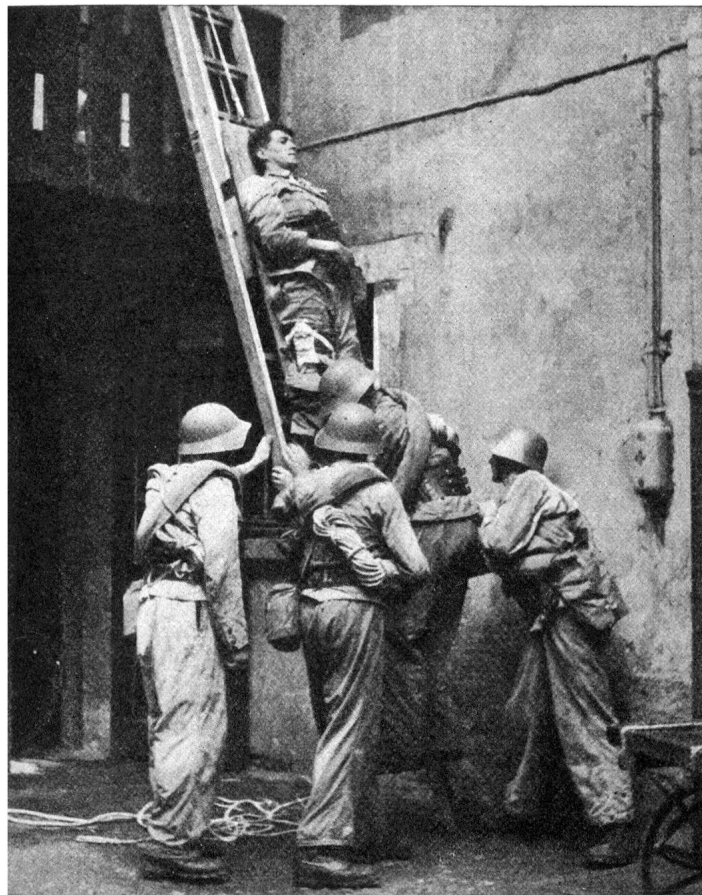
Die *Verdunkelung* hat zur Aufgabe, fremden Flugzeugen die Orientierung zu verunmöglichen oder doch zu erschweren. Sie erstreckt sich auf Lichtquellen in Gebäuden, in Betrieben und im Freien und wird bei ent-

sprechender Lage auf Weisung des Bundesrates oder des Generals schon aus Neutralitätsgründen durchgeführt werden und das ganze Land erfassen müssen.

Die *Entrümpelung* hat den Zweck, die Brandgefahr herabzusetzen und das Löschen der Brände zu erleich-

tennetz unabhängig sind. Hydranten fallen in der Regel bei Bombardierungen aus.

Die *Regelung des Strassenverkehrs* bei Verdunkelung und Alarm wird wie die Verdunkelung die ganze Schweiz umfassen müssen und bezweckt die Sicherstellung eines



Rettung eines Verletzten



Einsatz des Rohrführers

tern. Sie besteht in der Entfernung leicht brennbarer oder entbehrlicher Gegenstände und der Schaffung von Ordnung und Uebersichtlichkeit. Sie muss für alle organisationspflichtigen Ortschaften vorgesehen werden.

Die *baulichen Massnahmen* (Schutzräume, Notausgänge, Mauerdurchbrüche) gewähren der Bevölkerung den bestmöglichen Schutz gegen alle Kriegseinwirkungen. Die Schutzräume sind während des Angriffes unerlässlich und zum Schutze gegen Luftdruck, Splitter und Trümmer sowie die Wirkung der Atombombe und dürfen als Grundbedingung jeglichen Selbstschutzes bezeichnet werden. Sie sind deshalb in allen grösseren Ortschaften notwendig. Besitzt die örtliche Schutzorganisation keine genügenden Schutzräume, so ist sie stark benachteiligt.

Zu den baulichen Massnahmen gehört ebenfalls die Erstellung von *Wasserbezugsorten*, welche vom Hydran-

teibungslosen Strassenverkehrs in Notzeiten und damit das Vermeiden unnötiger Personen- und Sachschäden.

A. Die örtlichen Schutzorganisationen

Alle Ortschaften von bestimmter Grösse, d. h. nach den heutigen Vorschriften von 1000 und mehr Einwohnern, haben kleinere oder grössere Schutzorganisationen aufzustellen. Ausnahmen nach oben und unten sind möglich. Diese Organisationen gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

a) Die örtliche Leitung

Sie ist verantwortlich, dass in der Ortschaft die durch das Gesetz vorgesehenen zivilen Schutzmassnahmen vorbereitet und durchgeführt werden. Die Ortsleitung übernimmt oder veranlasst auch das Notwendige für die Beschaffung und den Unterhalt des Materials.

An der Spitze des örtlichen Zivilschutzes steht der Ortschef, der als Vertreter und im Auftrag der zivilen Behörde, in Verbindung mit den Chefs der verschiedenen Dienste, die zivilen Schutzmassnahmen vorbereitet und wenn notwendig zu koordinieren hat. Er verfügt über alle dem Zivilschutz dienenden zivilen Mittel. Ihm wird im Falle eines Angriffes oder eines anderen Schadenereignisses für den Einsatz auch eine vorhandene Luftschutztruppe zur Verfügung gestellt, auch wenn diese militärisch nicht ihm, sondern dem Territorialdienst untersteht.

Grosse Städte werden in Sektoren aufgeteilt, welchen als Ortschef-Stellvertreter ein Sektorchef vorsteht.

Dem Ortschef steht zweckmässig die örtliche Zivilschutzkommission zur Seite, welche ihn in personellen, sachlichen und finanziellen Fragen zu unterstützen hat. Ihm ist auch die *kommunale Zivilschutzstelle* beigegeben, welche ihm in administrativen Belangen zur Verfügung steht.

b) *Alarm, Beobachtung und Verbindung*

Alarm, Beobachtung und Verbindung sind vor allem Mittel der Führung. Die Organisation des Alarmes, der Beobachtung und der Verbindung bezweckt, die Bevölkerung sowie die in der Ortschaft anwesenden zivilen und militärischen Dienststellen vor drohenden Gefahren aus der Luft, vor Ueberflutungen und anderen kriegesischen Einwirkungen zu warnen. Zu diesem Zweck wird nötigenfalls Linie 3 des Telefonrundspruches zur Verfügung gestellt, auf der laufend Luftlagemeldungen, Alarm und Endalarm durchgegeben werden können.

Es ist notwendig, dass jede organisationspflichtige Ortschaft eine grössere oder kleinere Alarmzentrale einrichtet, welche die entsprechenden Meldungen und Befehle der Warnsendestelle abnimmt und für die Weitergabe an die in Frage kommenden Stellen sorgt.

c) *Die Hauswehren*

Die Hauswehr bezweckt den Schutz des Gebäudes sowie der Insassen und hat die Aufgabe, im Hause oder in der Häusergruppe bei Personen- und Sachschäden alle mögliche Erste Hilfe zu leisten.

Soweit es die Anzahl und die Eignung der verfügbaren Personen gestattet, ist in jedem Haus, das dauernd benutzt wird, eine Hauswehr zu bilden. Eine solche besteht aus dem Gebäudechef, dem Schutzraumwart als Stellvertreter, einem Samariter oder einer Samariterin und drei bis vier weiteren Personen.

Mehrere Hauswehren sind zu Blocks zusammengeschlossen. Grössere Ortschaften werden zudem in Quartiere aufgeteilt.

d) *Die Kriegsf Feuerwehr*

Unter Kriegsf Feuerwehr versteht man die Kriegsorganisation der Friedensfeuerwehr. Sie übernehmen die friedensmässigen Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehr und die zusätzlichen Aufgaben im Falle eines Aktivdienstes oder Krieges.

Organisation, Ausbildung und Korpsausrüstung entsprechen grundsätzlich den Friedensfeuerwehren, doch sind diese — und vor allem der *Einsatz* — den Anforderungen eines Krieges anzupassen.

e) *Der technische Dienst*

Dieser übernimmt Arbeiten des Tief- und Hochbaues, wie Eindämmungen, Instandstellungen, Räumungen und Transporte. Er unterstützt oder ersetzt die Instandstellungs- oder Pikettruppen der öffentlichen Dienste und leistet den Kriegsf Feuerwehren in ihrem Bemühen, zu Versütteten oder Eingeschlossenen vorzudringen, die mögliche Hilfe.

f) *Kriegssanität*

Diese Organisation hat die Aufgabe, Verletzten und Kranken die Erste Hilfe zu leisten und, wenn notwendig, ihren Transport in die Sanitätshilfsstellen oder Spitäler sicherzustellen, allenfalls unter Fühlungnahme und mit Unterstützung der territorialdienstlichen Kommandostellen. Ihr wird voraussichtlich auch der zivile Blutspendedienst angegliedert.

g) *Die Obdachlosenhilfe*

Die Obdachlosenhilfe hat die Aufgabe, Obdachlose unterzubringen, zu verpflegen, mit dem dringlichsten Bedarf zu versehen und ihnen alle weitere Hilfe zu leisten.

Soweit möglich, werden Obdachlose innerhalb der Gemeinde untergebracht. Ist dies nicht möglich, so muss die Unterbringung in auswärtigen Gemeinden, in Verbindung mit den territorialdienstlichen Kommandostellen, erfolgen.

h) *Die Polizei*

Diese übernimmt zu den friedensmässigen Rechten und Pflichten die zusätzlichen Aufgaben im Krieg, wie Absperrungen, Umleitungen, Ordnungsdienst, sodann die Markierung der Fluchtwege, Schutzräume, Wasserbezugsorte usw. Ihre Bestände werden zur Erfüllung dieser vielen zusätzlichen Aufgaben durch die Hilfspolizei verstärkt werden müssen.

i) *Der ABC-Dienst*

In grösseren Ortschaften — speziell in solchen mit zugeteilten Luftschutztruppen — wird auch ein Schutz gegen atomische, biologische und chemische Kampfstoffe organisiert werden müssen.

Der ABC-Dienst hat die Aufgabe, die entsprechenden Schutzmassnahmen vorzubereiten und die Bevölkerung zu orientieren, was geeignet ist, beim Einsatz solcher Kampfmittel Schutz zu bieten. (Abgabe von entsprechenden Merkblättern.) In die Abwehrmassnahmen müssen auch Schutzvorkehrungen für Haustiere, Lebens- und Futtermittel einbezogen werden.

k) *Der zivile Transportdienst*

Dieser wird dem technischen Dienst angegliedert oder in grösseren Ortschaften als besonderer Dienst organisiert. Er hat die Aufgabe, innerhalb des örtlichen

Zivilschutzes das gesamte Transportwesen zu überwachen, wo notwendig zu koordinieren und die erforderlichen Transporte sicherzustellen.

Der Chef des zivilen Transportdienstes gehört zum Stabe des Ortschefs und hält Verbindung mit dem Motorwagendienst anwesender Truppen und der AGAT (Arbeitsgemeinschaft für Autotransporte der Kriegswirtschaft).

l) *Der Verpflegungsdienst*

Dieser wird der Obdachlosenhilfe angegliedert oder in grossen Ortschaften als besonderer Dienst organisiert. Er sorgt für die Angehörigen des Zivilschutzes, welche nicht nach Hause entlassen werden können, für Verpflegung und Unterkunft. Der Verpflegungsdienst wird im Falle einer Bombardierung auch die Verpflegung der Obdachlosen übernehmen müssen.

Der Chef des Verpflegungsdienstes befindet sich ebenfalls im Stabe des Ortschefs und sorgt bereits im Frieden für die notwendigen Vorbereitungen.

m) *Der Materialdienst*

Der Materialchef sorgt mit allfälligen Spezialisten im Rahmen der erlassenen Vorschriften für die Bereitschaft des Materials und der Einrichtungen, den notwendigen Ersatz und die Durchführung der Reparaturen. Er gehört zum Stabe des Ortschefs und überwacht nach besonderen Weisungen vorhandene Materialdepots, Geräteräume sowie die ganze Inventarführung.

B. *Die betrieblichen Schutzorganisationen*

Die Betriebsschutzorganisationen unterstehen taktisch ebenfalls dem Ortschef. Sie haben neben dem Schutze des Betriebes die Aufgabe, die Belegschaft zu alarmieren, Brände zu bekämpfen, Verschüttete zu retten, Personen die Erste Hilfe zu leisten und den Betrieb aufrechtzuhalten.

Betriebsschutzorganisationen sind für grössere industrielle und gewerbliche Betriebe, Anstalten, Verwaltungen usw. mit 50 und mehr Angestellten und Arbeitern vorgesehen.

Für kleinere Betriebe genügen Hauswehren, sofern ihnen nicht eine besondere Bedeutung zukommt.

Für den Zivilschutz der SBB, PTT und Militäranstalten sind besondere Vorkehrungen und Vorschriften notwendig.

C. *Die Luftschutztruppen*

Dem Schutze der Zivilbevölkerung dienen auch die Luftschutztruppen. Sie sind vorweg eine vorzüglich ausgerüstete Rettungstruppe, welche dem Ortschef in den etwa 30 grössten und wichtigsten Ortschaften unseres Landes für den Einsatz zur Verfügung gestellt wird, um vor allem schwierige Rettungsaktionen durchzuführen, zu welchen die zivilen Mittel nicht ausreichen.

Die Luftschutztruppen genügen selbstverständlich für den Schutz der Bevölkerung nicht. Es müssen in der Ortschaft durch Behörden und Bevölkerung zusätzlich die bereits genannten zivilen Massnahmen getroffen werden, wenn Aussicht auf erfolgreiche Hilfe und Abwehr bestehen soll.

D. *Der Einsatz der Mittel*

Die vordersten Elemente in unserer zivilen Abwehrfront sind die Selbstschutzkräfte der Hauswehren und des Betriebsschutzes. Ihr Einsatz ist entscheidend. Vermögen sie die Schäden an der Quelle, im Entstehen, zu meistern, ist sehr viel gewonnen. Ist dies nicht der Fall, so droht die Katastrophe.

Ist es dieser vordersten Staffel nicht möglich, die Schäden zu beheben oder doch unter Kontrolle zu bringen, so folgt als zweite Staffel der Einsatz der gemeindeeigenen Mittel. Es sind dies vor allem die Kriegsfeuerwehren, aber auch der technische Dienst, die öffentlichen Dienste sowie die rückwärtigen Dienste der Obdachlosenhilfe und der Kriegssanität.

Genügen auch diese Mittel nicht, so gelangt als dritte Staffel eine vorhandene Luftschutztruppe zum Einsatz und wird nach Möglichkeit Hilfe aus umliegenden Ortschaften, vor allem Kriegsfeuerwehren mit Motorspritzen, beigezogen.

E. *Ausbildung*

Vorläufig ist grundsätzlich nur die Ausbildung des Kaders vorgesehen. Für die Kantonsinstruktoren dauert die Grundausbildung 4 bis 6 Tage, für das übrige Kader 3 bis 6 Tage, je nach Funktion. Die Grundausbildung der Gebäudechefs beträgt 16 Stunden und kann stunden- oder tagweise erfolgen. Neben dieser Grundausbildung sind für das Kader im Sinne der Weiterbildung jedes Jahr Rapporte, allenfalls Spezialkurse und einige Uebungen, vorgesehen. Die Beanspruchung ist also ungefähr die nämliche wie bei der Ortsfeuerwehr.

Da es sich hier um vollständig zivile Kurse handelt, welche vorläufig weder für den Lohn- noch für den Militärpflichtersatz angerechnet werden können, wird bei der Grundschulung den Teilnehmern im Rahmen der heutigen Bestimmungen eine Tagesentschädigung entrichtet, die ungefähr dem entspricht, was in den Kaderkursen der Feuerwehr ausbezahlt wird.

F. *Versicherung*

Alle Angehörigen des Zivilschutzes werden gegen Unfall, Krankheit und die Folgen der Haftpflicht versichert. Die Ansätze für Unfall und Krankheit entsprachen ursprünglich ungefähr dem, was die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins in solchen Fällen leistet. Im Laufe des Jahres werden die Versicherungsleistungen zeitgemäss erhöht.